

Büchertisch

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **28 (1952-1953)**

Heft 22

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Büchertisch

Handeln wider Befehl, von Fritz Rieter. Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft (Artilleriekollegium) in Zürich auf das Jahr 1953. Zürich 1953. Kommissionsverlag Beer & Co.

Oberst i. Gst. Dr. jur. Fritz Rieter hat in seiner Darstellung des *Handelns wider Befehl* im militärischen Bereich, vor allem im Kriege, wohl das entscheidende Problem behandelt, das dem denkenden Menschen begegnen kann, wenn er in den militärischen Dienst eingesperrt ist, vor allem, wenn er in diesem Dienst vor selbständige Entscheidungen gestellt wird. Im Nürnberger Prozeß der Sieger im Zweiten Weltkrieg gegen die der Kriegsverbrechen angeschuldigten und als solche verurteilten deutschen Militärpersonen wurde der auf die militärische Disziplin sich revolutionär, tatsächlich zersetzend auswirkende Rechtssatz aufgestellt, daß der Untergebene jedem Befehl, der verfassungswidrig, rechtswidrig, also vor allem völkerrechtswidrig ist, und jedem, dem Sittengebot widersprechenden Befehl, Gehorsam verweigern *müsse* — nicht etwa bloß dürfe —, ja, es wurde den besiegten deutschen Soldaten nicht einmal zugestanden, daß der Untergebene, der einem rechtswidrigen oder unmoralischen Befehl Folge leistete, sich darauf berufen dürfe, unter Bedrohung mit dem Tode durch standrechtliche Erschießung gehandelt zu haben. Dieses neue «Recht» bedeutete, wie heute ziemlich allgemein zugegeben wird, einen Rückfall in eine Zeit, die von des Rechtsgedankens «Blässe noch nicht angekränkt» war! Und dieses neue «Recht» reihte sich würdig an die in Nürnberg verkündete rückwirkende Kraft der neuen, von den Siegern aufgestellten Rechtsätze, die der strafrechtlichen Ausbeutung des militärischen Sieges dienten.

Das Militärrecht aller europäischen Staaten beruhte bis 1945 auf dem ehernen Grundsatz des absoluten Gehorsams. Klar und deutlich war überall dieser Grundsatz herausgearbeitet. Nirgends war dem Untergebenen hinsichtlich der Befehle, die an ihn ergingen, eine Prüfungspflicht auferlegt, auch nirgends ausdrücklich ein Prüfungsrecht eingeräumt. In einer ausgezeichneten französischen Abhandlung aus neuester Zeit heißt es vielmehr: «Nichts berechtigt zur Annahme, daß der Vorgesetzte einen rechtswidrigen oder verbrecherischen Befehl erteilt.»

Das *französische Dienstreglement* spricht von einer «obéissance entière et une soumission de tous les instants». Die Befehle müssen nach dem französischen Dienstreglement «littéralement» befolgt werden, sie unterliegen also nicht der Interpretation durch den Untergebenen. «Sans hésitation ni murmure; l'autorité qui les donne en est responsable et la réclamation n'est permise au subordonné que lorsqu'il a obéi.»

Für das *englische Heer* wurde tatsächlich nach den Nürnberger Prozessen eine Bestimmung in das Militärstrafrecht aufgenommen, nach welcher der Untergebene bei Ausführung eines rechtswidrigen und gesetzwidrigen, eines unmoralischen Befehles sich nicht mehr auf seine absolute Gehorsamspflicht herausreden dürfe. Es wurde dem Heeresangehörigen, der einen Befehl erhält, eine Prüfungspflicht, nicht nur ein Prüfungsrecht, vorgeschrieben. Die verantwortlichen englischen Armeeführer haben diese Auflösung des Begriffes von der absoluten Subordination im Heere scharf kritisiert — und die «Nürnberger Bestimmung» ist heute auch schon wieder aus dem englischen Militärstrafrecht stillschweigend eliminiert worden!

Ein Handeln wider Befehl kann Handeln im Notstand sein oder in der Notwehr — eine Proviantkolonne im Gebirge wird eingeschneit und verzehrt den Proviant, den sie zu transportieren hatte, um nicht zu verhungern. Ein Vorgesetzter befiehlt einem Untergebenen Achtungstellung und holt dann zum Schlage aus. Das Motiv des Befehls stempelt diesen noch als rechtswidrig. Im Moment, in dem der Vorgesetzte zum Schlage ausholt, ist aber eine Notwehrhandlung des Untergebenen berechtigt, denn das Gesetz (Schweiz. Dienstreglement) sagt: «Der Angegriffene ist berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.»

Die Ehre kann den Wehrmann veranlassen, den Gehorsam zu verweigern, auch die Vaterlandsliebe, die «bessere Einsicht», die Berücksichtigung veränderter Verhältnisse und Umstände — das Motiv ist für die Beurteilung einer Gehorsamsverweigerung in jedem einzelnen Falle ausschlaggebend. Niemals aber kann die Rettung des eigenen Lebens im Kriege ein Recht auf Gehorsamsverweigerung begründen, das wäre die Prämiierung der Feigheit. Es kommt also immer auf den einzelnen Fall an. Allgemeine Regeln sind nicht aufzustellen; zuletzt ist der Mann, der im Kriege wider Befehl handelt, mit seinem Gewissen allein. Er muß es wagen und er darf es nur wagen, dem Befehl zu widerhandeln, wenn er dabei dem kategorischen Imperativ folgt.

Es gibt in der Kriegsgeschichte viele Beispiele, bei denen es sich nachträglich erwies, daß ein Handeln wider Befehl aus militärischen Gründen (aber nicht in das Gebiet der Taktik fallenden) sachlich berechtigt war. Als Joffre im Jahre 1914 eine große Anzahl hoher französischer Kommandanten absetzte, obwohl er hierzu nach Gesetz gar nicht berechtigt war, einzig der Kriegsminister durfte dies tun, handelte er wider Befehl und er gab dies auch offen zu. Er handelte aus Verantwortungsgefühl für das Land heraus, gegen einen klaren und verbindlichen Rechtsbefehl...

Zahlreich sind die Beispiele in der Kriegsgeschichte für ein Handeln wider Befehl aus *taktischen* Gründen. Hier darf man wohl mit einigem Recht sagen, daß der Erfolg, und nur dieser, den wider Befehl handelnden Untergebenen strafflos macht. Auch hier wird die letzte Entscheidung eine solche des Gewissens und des Intellekts sein; der Untergebene weiß, daß es dabei um seinen Kopf geht.

Es gibt in der Kriegsgeschichte Beispiele, wo das Handeln dem Befehl entsprechend dem Gehorsamen Tadel und zum mindesten moralische Verurteilung einbrachte! Er handelte, trotz der veränderten Verhältnisse, in sturem Gehorsam dem erhaltenen Befehl entsprechend. Der Fall des Marschalls Grouchy nach der Schlacht von Ligny (16. Juni 1815) ist typisch. Er wurde von Napoleon I. nach der Schlacht mit der Verfolgung der geschlagenen Preußen unter Blücher beauftragt, er sollte den Preußen auf den Fersen bleiben. Er tat dies auch — und zwar auch dann noch, als er den Kanonendonner von Waterloo her hörte (18. Juni 1815). Die Preußen hatten eine Kehrtwendung vollzogen und marschierten gegen Waterloo, wo die Engländer unter Wellington vom Mittag an im Gefecht standen — und Grouchy blieb schön brav an ihren Fersen... Er hätte die Verfolgung der Preußen abbrechen und auf dem kürzesten Wege Napoleon zu Hilfe eilen sollen, entgegen dem von diesem erhaltenen Befehl. Vielleicht hätte dann die Weltgeschichte eine andere Wendung genommen.

Der Befehlende kann oft die veränderten Verhältnisse nicht voraussehen, oft sind sie gar nicht voraussehbar. Es ist deshalb gut, wenn dem Unterführer möglichst viel Selbstständigkeit und Verantwortung überlassen bleibt. Selbstverständlich wird man einen Untergebenen nicht bestrafen können, der sich stur an einen Befehl hält und damit ein militärisches Mißgeschick herbeiführt, das er bei klarer Einsicht in die Lage durch Handeln wider Befehl hätte verhindern können.

Für die Hitlerperiode liegt fest, daß Adolf Hitler seinen deutschen Soldaten Befehle gab — vor allem seinen Generälen —, die Verbrechen bezweckten.

Nun sagte Ernst Moritz Arndt, der Dichter der preußischen Freiheitskriege: «Das ist die wahre Soldatenehre, daß keine Gewalt noch Herrschaft den edlen und freien Mann zwingen kann, das Schändliche oder Unrecht zu tun oder tun zu helfen.»

Praktisch ist es doch so, daß der Untergebene, wenn er sein Gewissen erforscht, genau weiß, ob ein Befehl dem Sittengebot und den allgemein bekannten Regeln des Land- und Seekrieges entspricht oder nicht, mit andern Worten, ob er im tiefsten und eigentlichsten Sinne vernünftig ist.

Man darf die Sache auch nicht zu kompliziert ansehen. Nicht vom Befehl, dem rechtswidrigen oder unsittlichen, der ein Verbrechen fordert (z. B. Niederbrennung eines Dorfes wie Oradour, Niedermetzlung wehrloser Gefangener usw.) kommt der unerhörte seelische Konflikt, in dem im vergangenen Kriege vor allem deutsche Soldaten stehen mußten; der Konflikt war vielmehr in ihrer eigenen Existenz begründet, in ihrer seelischen, geistigen Versklavung, in der Tatsache, daß ein freiheitsmörderischer Despotismus über sie Befehlsgewalt besaß, wenn wir auch intellektuelles Unvermögen nicht außer Betracht lassen wollen. *Nur freie Menschen können den Mut aufbringen, dem Gewissen und der bessern Einsicht folgend, wider Befehl zu handeln.* Wenn aber ein Staat und damit ein Heer auf Recht und Freiheit, auf Respekt vor der Menschenwürde aufgebaut sind, dann wird es im Kriege gegebenenfalls wohl vielleicht zu einem Handeln wider Befehl in militärischer und taktischer Einsicht kommen; der rechtswidrige Befehl dagegen kommt nicht wesentlich in Betracht, insofern wir nationalen Notstand und nationale Notwehr als Rechtfertigung auch eines solchen Befehles anerkennen, was wohl vernünftig und daher auch sittlich gerechtfertigt erscheint.

Der Krieg ist Gewalt — und nur mühsam in Gesetze zu pressen. Aber Krieg wird geführt, um einen Frieden herzustellen. Er ist nicht Normalzustand; wird er dazu, dann leben wir in einer Zeit der Revolution, der Umwertung aller Werte, auch der des Rechtes.

Die Schrift Oberst Rieters ist voll lehrreicher Beispiele aus der Kriegsgeschichte. Sie ist eine sorgsame und überaus gewissenhafte Darstellung — des Historikers, des Militärs und des Juristen — eines Problems, das in unserer wirren Zeit der Kriege und Revolutionen von ganz besonderer Bedeutung geworden ist und das jeden angeht, der dazu berufen ist, im Kriege Befehle zu erteilen oder auszuführen. Jeder, der von der Gewissensfrage beunruhigt wird: Darf ich wider Befehl handeln, wenn ich mein Gewissen, die Stimme Gottes befragt habe — und diese Gewissensfrage beschäftigt jeden ernsten und geistigen Menschen, der nicht nur vegetiert — der liest die Schrift des Obersten Rieter mit *großem Gewinn.* H. Z.